

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Miesä und Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponsong in Miesä.

N 117.

Sonnabend, den 3. October

1874.

**Bekanntmachung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 geltend zu machenden Ansprüche auf Invaliden-Pension, bezieh. Erhöhung derselben betreffend, vom 2. Juni 1874.**

1) Nach § 11 des Reichs-Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen u. c. vom 4. April 1874 wird Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionzulage von 2 Thlr. — — monatlich — Anstellungsentschädigung — gewährt.

Das Recht zur Wahl rülcht für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft obigen Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, bezieh. durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

Es werden daher diejenigen Ganzinvaliden aus dem Feldzuge 1870/71, welche sich bereits im Besitze des Civilversorgungsscheins und im Besitze der Pensionzulage des § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (der Kriegszulage von 2 Thlr. — — monatlich) befinden, und welche an Stelle des Civilversorgungsscheins die Anstellungsentschädigung von 2 Thlr. — — monatlich wählen wollen, hiermit aufgefordert, ihren Antrag auf die letztere Entschädigung, soweit es bis jetzt nicht schon geschehen, bei Verlust desselben spätestens bis zum 22. October 1874 geltend zu machen und sich diesbezüglich innerhalb der angegebenen Frist unter Rückgabe des Civilversorgungsscheins und Vorbringung eines Zeugnisses der Ortsbehörde darüber, daß der Besitz des Civilversorgungsscheins nicht durch gerichtliches Erkenntniß verwickelt sei (Führungs-Attest) bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando schriftlich oder persönlich anzumelden.

2) Ferner tritt nach § 12 des angezogenen Reichs-Gesetzes an Stelle der nach § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (wegen völliger Untauglichkeit zur Verwendung im Civildienste) eine Pensionzulage von monatlich 8 Thlr. — —, welche den Invaliden aller Pensionklassen gewährt werden kann, und bedürfen Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger activer Dienstzeit zum Erwerbe dieser Pensionzulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Alle diejenigen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 bereits versorgten, dem activen Dienststande nicht mehr angehörenden Individuen, welche zum Civilversorgungsscheine zwar berechtigt, zu einer Verwendung im Civildienste aber wegen ihrer Gebrechen (Friedensinvaliden — beim Ausscheiden aus dem activen Dienste) nicht tauglich sind, und welche nach Vorstehendem glauben, einen höheren Personal-Anspruch, als den ihnen bereits zugestandenem, geltend machen zu können, werden daher hierdurch veranlaßt, ihre diesfälligen Ansprüche, soweit es noch nicht geschehen, ehebaldigst ebenfalls bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando unter Vorlegung eines Führungs-Attestes der Ortsbehörde (s. oben unter 1) zur Anmeldung zu bringen, und wird hierbei noch bemerkt, daß die Pensionzulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins und die Anstellungs-Entschädigung (s. unter 1) nicht neben einander bezogen werden können, sondern daß die erstere die letztere ausschließt.

3) Nach § 13 des mehr gedachten Reichs-Gesetzes können alle durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem activen Militärdienst bereits ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar auch die in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkten, und die Halbinvaliden, mit Ausnahme der durch innere Dienstbeschädigung verletzten (§ 59 c des Gesetzes vom 27. Juni 1871), bis zum 30. Mai 1875 nachträglich noch nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 die dem activen Dienststande zuständige Versorgungsberechtigung geltend machen.

Alle diejenigen bereits entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften, welchen hiernach ein Anspruch, bezieh. höherer Anspruch zusteht, insbesondere diejenigen, welche früher auf Grund § 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit Pension-Gesuchen haben abgewiesen werden müssen, wollen daher zu Vermeidung des Verlustes ihrer Berechtigung vor Ablauf obiger Frist (30. Mai 1875) ihre Ansprüche bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, bezieh. anderweit, anmelden und geltend machen.

Dresden, am 2. Juni 1874.

Kriegs-Ministerium.  
von Fabricé.

### Freiwillige Versteigerung.

Ertheilungshalber sollen die zum Nachlasse Johann Christianen Friederiken verwittweten Friedrich in Kreina gehörigen Grundstücke und zwar:

- die Windmühle nebst Wohngebäude, Scheunengebäude mit eingebautem Kuhstall und Feld, Fol. 13 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 14 des Brandcatasters und Nr. 125 a 125 b des Flurbuchs für Kreina,
- Wiese und Feld, Nr. 243 und 248 des Flurbuchs für Casabra, Fol. 50 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Mark Gaumnitz, nach Befinden getrennt von a,

den 16. October 1874, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsamtstelle zu Oschatz unter den daselbst zu erfahrenden Bedingungen freiwilliger Weise versteigert werden.

Oschatz, am 28. September 1874.

Das Königl. Gerichtsamt daselbst.  
Seyfert.

Gamel.

### Edictalladung.

Behufs der Ermittlung des Lebens und Aufenthalts des seit dem Monat Mai 1854 abwesenden  
Gottlob Ernst Fiedler,

geboren am 21. Januar 1827 zu Reppen,

ist auf Antrag des bestellten Abwesenheitsvorstandes mit Erlassung von Edictallen zu verfahren beschlossen worden.

Es werden deshalb zunächst der genannte Abwesende selbst, weiter auch dessen etwaige Erben und Gläubiger, sowie Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an das Vermögen des Abwesenden Ansprüche zu haben glauben, der Abwesende unter der Verwarnung, daß er bei seinem Ruhen-bleiben für loth werde erklärt und über sein Vermögen wie über das eines Verstorbenen werde verfügt werden, die übrigen Interessenten aber bei Verlust ihrer Ansprüche und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hierdurch geladen

den 26. December 1874,

Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle persönlich oder durch hülfsfähig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und sich anzugeben, die Erb- und sonstigen Interessen, ihre Ansprüche anzumelden und zu beschwören, nach Befinden unter sich oder mit dem zu bestellenden Contradictor rechtlich zu verfahren, sodann

den 18. Januar 1875

der Introlation der Akten, sowie

den 15. März 1875

der Bekanntmachung eines Erkenntnisses sich zu gewärtigen.

Kustodirte Interessenten haben bei 6 Thlr. — — Strafe

Das zu bestellen.  
Miesä, am 25. September 1874.

Königliches Gerichtsamt.

Caspari.

22.